

Anlage 3 Mietwagen
zum Vertrag vom 20.01.2014

zwischen der
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche
Krankenkasse, Hoppegarten**

und dem

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.
Bodenbacher Straße 122
01277 Dresden

§ 1
- Allgemeines -

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der SVLFG Versicherten mit Fahrten im Mietwagen (§49 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.
2. Ergänzend zu § 3 Abs. 2 des Vertrages sind Fahrten zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie von der Genehmigungspflicht ausgenommen, soweit die Verordnung die Fahrt zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie eindeutig bezeichnet.
3. Die SVLFG kann die Regelung des § 1 Nr. 2 ohne Angabe von Gründen widerrufen, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Vergütungsvereinbarung davon berührt wird.

§ 2
- Höchstpreisvereinbarung -

1. Zielfahrt
Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsüblich kürzeste Strecke zu wählen.

Es gelten folgende Preise:

Beschreibung der Leistung	für einen Versicherten	
	Positionsnummer	Preis
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613000	1,32 Euro

2. Rundfahrt

Unter einer Rundfahrt versteht man die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück.

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer Sammelfahrten	Preis Sammelfahrten
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613100	0,66 Euro
Wartezeit je Minute	605500	0,29 Euro
Wartezeit für 15 Minuten	605600	4,38 Euro
Wartezeit für 30 Minuten	605700	8,75 Euro
Wartezeit für 60 Minuten	605800	17,50 Euro

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **17,50 Euro/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei. Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird. Das Beförderungsunternehmen trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

3. Sammelfahrt

Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von mehreren Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen. Als Sammelfahrt gilt dabei die gesamte Fahrtstrecke vom Einstieg des ersten Versicherten bis zum Ausstieg des letzten Versicherten.

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer Sammelfahrten	Preis Sammelfahrten
Vergütung je Besetzkilometer als Zielfahrt	623000	1,42 Euro
Vergütung je Besetzkilometer als Rundfahrt	623100	0,71 Euro zzgl. Wartezeit

§ 3
- Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tariffkennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselverzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

4699430.

3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

§ 4
- In-Kraft-Treten und Kündigung-


1. Diese Anlage tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2015 kündbar.
2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Hoppegarten, 20.01.2014

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagen-
unternehmer e.V.




SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



Henry Roßberg



Wolfgang Oertel



Jürgen Zetzsche